

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er bringt einen Dringlichkeitsantrag bezüglich Aufnahme der Tagesordnungspunktes „Widmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8201 (KG: Albrechts)“ vor. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu den Tagesordnungspunkt „Widmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8201 (KG: Albrechts)“ unter Punkt 12 in die Tagesordnung aufzunehmen.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail und RSB am 02.04.2013 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2013 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Seidl das Wort. GR Seidl bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 17.06.2013 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt.
- zu Punkt 4:
Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 werden gemeinsam behandelt und diskutiert. Die Beschlussfassung der Verordnungen erfolgt getrennt nach Behandlung beider Tagesordnungspunkte.

Der Entwurf des neuen Digitalen Bebauungsplanes war in der Zeit vom 20.02.2013 bis 03.04.2013 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Frau Isabella und Herr Stefan Lunzer (3961 Großhöbarten 35), Eigentümer der bebauten Parzelle 1135, KG. Großhöbarten, ersuchen das rechtskräftige Bauland-Wohngebiet nicht zu reduzieren, da sich auch dem betroffenen Flächenstück eine bewilligte Einfriedung befindet.

Die Straßenbreite der bestehenden Gemeindestraße in diesem Bereich beträgt rd. 4 m. Das öffentliche Gut (also die Breite der Parzelle 2099/2) umfasst nordwestlich und südöstlich des gegenständlichen Grundstückes ca. 8,5 m. An der schmalsten Stelle (im Bereich der Einfriedung) beträgt die Straßenbreite knapp 6 m. Ein solcher Abstand ermöglicht grundsätzlich einen gefahrlosen Begegnungsverkehr. Das Verkehrsaufkommen auf der gegenständlichen Straße, die ausschließlich Bauland-Wohngebiet erschließt und als Stichstraße endet, ist zudem relativ gering. Entsprechend der generellen Vorgehensweise bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes, die Straßenfluchtlinie bei ausreichenden Straßenbreiten entlang von Einfriedungen festzulegen, soll daher die Straßenfluchtlinie geringfügig abgeändert und entlang des Zaunes verordnet werden.

Diese Abänderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf ist auch im Kapitel 9 des Erläuterungsberichtes zum Digitalen Bebauungsplanes (Beilage A) näher erläutert.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 11.03.2013 eine Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf übermittelt. Davon ausgehend wird der Verordnungstext des Bebauungsplanes gegenüber dem aufgelegten Entwurf hinsichtlich mehrerer Punkte abgeändert:

- Um Missverständnisse zu vermeiden, wird im Verordnungstext unter Punkt 1.1.1 eine geringfügige Umformulierung im 2. Absatz vorgenommen. („*Bei ~~seitlichen~~ nicht gegen Straßenfluchtlinien gerichteten Garageneinfahrten kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden. Diese abweichende Anordnung der Abstellanlagen muss jedoch geländebedingt bzw. bedingt durch den Baubestand und die Bauplatzgröße notwendig sein.*“)

- Punkt 1.2.2 („*Maschengeflechte sind nicht gestattet.*“) wird aus dem Verordnungstextentwurf gelöscht.
- Punkt 1.4 mit den Unterpunkten 1.4.1. („*In Bereichen, für die eine geschlossene Bauungsweise festgelegt ist, dürfen Nebengebäude dann in offener Bauungsweise errichtet werden, wenn zur Straßenfluchtlinie bereits durch bestehende Bauwerke der Eindruck der geschlossenen, einheitlichen baulichen Gestaltung gegeben ist.*“) und 1.4.2.
- („*In Bereichen, in denen die Bauklassen II oder III verordnet sind, dürfen Nebengebäude auch niedriger ausgeführt werden.*“) wird aus dem Verordnungstextentwurf gelöscht.
- Punkt 2 mit dem Unterpunkt 2.1. bzw. 2.2.1. („*Für alle Gebäude im Grünland sind die Bauklassen I oder II zulässig.*“) wird aus dem Verordnungstextentwurf gelöscht.

Betreffend Änderungspunkt 14 (KG. Albrechts) der 3. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wird abweichend vom aufgelegten Entwurf auf Parzelle 16 ein Ausfahrtverbot auf den südlich davon gelegenen Güterweg festgelegt, da dieser nicht als Erschließungsstraße genutzt werden soll. Zu- und Ausfahrten sollen nur über Grundstück 18/1 auf die bestehende Siedlungsstraße erfolgen.

Diese Abänderungen sind im Kapitel 10 des Erläuterungsberichtes zum Digitalen Bebauungsplanes (Beilage B) näher erläutert.

In diesem Kapitel finden sich auch nähere Begründungen zum Thema Dachformen und der Sonderbebauungsweise „eo*“.

Abweichend vom aufgelegten Entwurf kommt es bedingt durch mehrere Abänderungen im Flächenwidmungsplan (siehe Gemeinderatsbeschluss zur 3. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes) zu geringfügigen Abänderungen im Digitalen Bebauungsplan.

Der Herr Bürgermeister stellt nach Behandlung des TOP 5 den Antrag, die folgende Verordnung (Beilage C) – unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen – zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den digitalen Bebauungsplan und die diesbezügliche Verordnung, wie oben angeführt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Zimmel Herbert, GR Müllner Walter)

zu Punkt 5:

Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 werden gemeinsam behandelt und diskutiert. Die Beschlussfassung der Verordnungen erfolgt getrennt nach Behandlung beider Tagesordnungspunkte.

Der Entwurf der geplanten 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 20.02.2013 bis 03.04.2013 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden fünf schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Herr Christian Zimmel (Albrechts 67, 3961 Waldenstein), Eigentümer der bebauten Parzelle 2291/2, KG. Albrechts, führt in seinem Schreiben mehrere Einwände zur

geplanten Ausweisung von Bauland-Wohngebiet im Westen von Albrechts (= Änderungspunkt 9) an. Er betont, dass zum Zeitpunkt des Grunderwerbes von Seiten der Gemeinde auf Grund des Kanalniveaus keine Erweiterung in diesem Gebiet mehr vorgesehen war. Dies stellte die damalige Plangrundlage für die Errichtung seines Niedrigenergiehauses mit besonders günstiger Sonneneinstrahlung dar. Mit der Möglichkeit der Errichtung von weiteren Wohnhäusern südwestlich davon würde nun dieser Nutzungsvorteil (Lichteinfall) genommen und der Wert seines Grundstückes gemindert.

Herr Zimmel verweist außerdem, dass für die Erweiterung ein typisches Feldgehölz gerodet werden müsste, das als Trittsteinbiotop zu (Obst)Bäumen am Ortsrand dient. Dieses vorhandene Landschaftselement sei jedoch zu schützen, da in Albrechts durch die laufende Aufschließung von Bauplätzen die gewachsene, natürliche Landschaft verändert würde.

Der dritte Einwand bezieht sich auf die Lage des Erweiterungsgebietes in einem Drainagegebiet. Bei künftigen Grabarbeiten könnte es passieren, dass Wasseransammlungen umgeleitet werden müssten, die zu erheblichen Wasseraufkommen und somit zu Wasserschäden in den Kellerbereichen des Siedlungsgebietes führen könnten. Herr Zimmel betont ferner die „Minderwertigkeit der Erweiterungsgrundstücke“, da etwaige Keller aus bautechnischer Sicht nicht ohne Mehraufwand an den Kanal angeschlossen werden könnten.

Abschließend wird in der Stellungnahme angeführt, dass der Umkehrplatz, welcher nun nicht mehr am äußersten Rand angeordnet wird, nicht der ursprünglichen Nutzung entsprechen kann.

Den in der Stellungnahme angeführten Argumenten ist entgegenzuhalten:

- *Die Entscheidung das Siedlungsgebiet zu vergrößern, resultiert aus keiner beliebigen Entscheidung der Gemeinde Waldenstein, sondern lässt sich auf Detailplanungen zurückführen, die ergeben haben, dass der Aufwand für die Erweiterung des Abwassernetzes relativ gering wäre. Dies war zuvor noch nicht absehbar.*
- *Ein Recht auf Besonnung, so wie es Herr Zimmel einfordert, gibt es in diesem Sinne weder gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976 noch laut NÖ Bauordnung 1996. Letztere enthält lediglich die Bestimmung, dass der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster gewährleistet sein muss.*
- *Das genannte Landschaftselement steht nicht unter Schutz, insofern ist dies kein Ausschlussgrund für eine Erweiterung des Wohnbaulandes.*
- *Im Bereich des rechtskräftigen Wohnbaulandes sowie nördlich davon liegt laut Wasserdatenverbund richtigerweise ein Drainagegebiet. Auf das Vorhandensein eines solchen im Bereich der geplanten Erweiterung gibt es allerdings keinen Hinweis. Falls man im Zuge der Bauarbeiten allerdings auf Leitungen stoßen würde, dann würde die Gemeinde in jedem Fall dafür Sorge tragen, dass die Wässer schadlos und ordnungsgemäß über den Regenwasserkanal abgeleitet werden.*
- *Betreffend den Anschluss eines Kellergeschoßes an das Kanalnetz wird die Gemeinde die Käufer über den Mehraufwand hinreichend informieren.*
- *Der Umkehrplatz befindet sich bereits im öffentlichen Gut. Für die beiden westlichsten Bauplätze sind nur sehr kurze Zufahrten, die ebenfalls im öffentlichen Gut der Gemeinde Waldenstein sind, notwendig.*

Der Herr Bürgermeister verliert außerdem ein am 27. Juni 2013 eingelangtes E-Mail von Herrn Zimmel Christian. In diesem wird die Möglichkeit der Verordnung einer (seitlichen)

Baufluchtlinie auf der westlich angrenzenden Parzelle thematisiert. Der Ortsplaner und der Gemeinderat erörtern im Anschluss diese Thematik.

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, den gegenständlichen Änderungspunkt 9, KG. Albrechts, wie öffentlich aufgelegt zu beschließen. (Auch der Bebauungsplan wird für diesen Bereich gegenüber dem aufgelegten Entwurf nicht abgeändert.)

Für jene Wohnbaulandflächen, die im Rahmen dieses Änderungspunktes 9 ausgewiesen werden, werden im Sinne des § 16a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 sowie auf Anregung von Frau DI Hamader (Abt. RU2) Verfügbarkeitsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Diese werden den Beschlussunterlagen beigelegt.

Die zweite, während der öffentlichen Auflagefrist eingelangte Stellungnahme wurde von Herrn Gerhard Fandl (3961 Kleinruprechts 11) und Frau Gabriele Seidl (3970 Großwolfgers 50) verfasst. Hierin wird der Wunsch geäußert, die in der Katastralgemeinde Kleinruprechts gelegenen Grundstücke 202, 204 und 205 nicht als „Offenlandflächen“ festzulegen.

Da es sich um Randparzellen eines großen zusammenhängenden Waldgebietes handelt und eine mögliche künftige Aufforstung zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes führen würde, sollen die angeführten Flächen (inkl. der sehr kleinflächigen Parzelle 203) abweichend vom aufgelegten Entwurf als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (siehe Planbeilage).

Herr Wolfgang Füreder (Schanzenweg 40, 2201 Gerasdorf) ersucht in seiner Stellungnahme, den südlichen Teil von Parzelle 2308, KG. Albrechts, nicht als „Offenlandfläche“ festzulegen, da dieser bereits teilweise bestockt ist. Auch die Eigentümer der westlich davon gelegenen Grundstücke 1230 und 2305, Herr Martin und Frau Sabine Müllner (3961 Albrechts 15), ersuchen, die betroffenen Flächen nicht als „Offenlandflächen“ zu widmen, da sie sich in Waldrandlage befinden und aufgeforstet werden sollen.

Die zwischen der Landesstraße L 69 und einem Feldweg gelegenen Grundstücke stellen gemeinsam mit den Liegenschaften 1229, 2307, 2309, 2310 und 2311 Randparzellen eines großen zusammenhängenden Waldgebietes dar. Insofern würde eine künftige Aufforstungen des gesamten, zwischen der Landesstraße und dem Feldweg situierten Bereiches zu keiner wesentlichen Änderung bzw. negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die angeführten Flächen sollen daher abweichend vom aufgelegten Entwurf als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (siehe Planbeilage).

Die fünfte Stellungnahme wurde von Herrn Josef Fuchs (3961, Kleinruprechts 14) eingereicht. Er ersucht darin um Erweiterung des Bauland-Agrargebiet auf Parzelle 13/2, KG. Kleinruprechts.

In Anbetracht der geplanten Grundstücksvereinigung sowie unter dem Aspekt einer Harmonisierung der Widmungsabgrenzung zwischen dem Wohnbauland und dem Grünland-Parkanlage soll das rechtskräftige Bauland-Agrargebiet auf Parzelle 13/2 abweichend vom aufgelegten Entwurf geringfügig nach Norden erweitert (siehe Planbeilage).

Diese geringfügige, nachträgliche Abänderung wurde von Frau DI Hamader (Abt. RU2) positiv beurteilt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 22.04.2013 das positive Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Hamader übermittelt. Demnach stehen die geplanten Änderungen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

Allerdings regt die ASV betreffend Änderungspunkt 14 (KG. Albrechts) an, jene Fläche, die im rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde als mittel- bis langfristige Erweiterungsoption für die Wohnzone dargestellt ist, als Grünland-Freihaltefläche-Offenlandfläche mit dem Zusatz „S“ (Gfrei-S-OF) festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass die Flächen (Parzellen 16, 18/1, 23/1, 2200/20) bis zu einer möglichen Ausweisung als Bauland nicht mit (landwirtschaftlichen) Gebäuden bebaut werden. Diesem Vorschlag wird die Gemeinde Waldenstein nachkommen (siehe Planbeilage).

Auch die im aufgelegten Entwurf geplante öffentliche Verkehrsfläche auf Parzelle 18/1 soll vorerst als Gfrei-S-OF abgesichert und erst später in das öffentliche Gut übernommen werden. Die Verkehrserschließung des neuen Wohnbaulandes erfolgt über eine bereits bestehende Gemeindestraße. Die Ausweisung einer weiteren öffentlichen Verkehrsfläche ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. (Hinweis: Im neuen digitalen Bebauungsplan wird ein Ausfahrverbot auf Parzelle 16 festgelegt. Ausfahrten auf das öffentliche Gut sollen nur über Grundstück 18/1 erfolgen.)

(Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Abänderung des aufgelegten Entwurfes informiert. Ein Nachweis darüber liegt vor.)

Um darüber hinaus die Verfügbarkeit des neuen Baulandes sicherzustellen, werden mit den Grundeigentümern Verfügbarkeitsverträge abgeschlossen. Diese werden den Beschlussunterlagen beigelegt.

Hinsichtlich Änderungspunkt 13, KG. Albrechts, wird auf Anregung der Amtssachverständigen die geplante Erweiterung von Bauland-Wohngebiet auf den Parzellen 173 und 203 an die bestehende Geländekante angepasst und somit gegenüber der Auflage geringfügig reduziert (siehe Planbeilage).

Abweichend vom aufgelegten Entwurf soll betreffend Änderungspunkt 2, KG. Waldenstein, auf den Parzellen 134/4, 1855/1, 134/3, 134/2 und 135/1 das Bauland-Agrargebiet geringfügig Richtung Süden erweitert werden (siehe Planbeilage). Für den südlichen Teil des als Grünland-Parkanlage gewidmeten Bereiches wird die rechtskräftige Widmung nicht abgeändert und darf auch weiterhin nicht bebaut werden. (Östlich und westlich der betroffenen Grundstücke reicht das Wohnbauland bereits bis zur Straße.)

Diese geringfügige, nachträgliche Abänderung wurde den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht (Nachweis liegt vor) und von Frau DI Hamader (Abt. RU2) positiv beurteilt.

Betreffend Änderungspunkt 32 (KG. Waldenstein) wird auf Grund der Empfehlung der Amtssachverständigen und der bereits bestehenden Nutzung des südlichen Parzelleanteiles als Zufahrtsfläche für diesen Teil des Grundstückes Nr. 33/1, die Widmung „private Verkehrsfläche“ festgelegt (siehe Planbeilage).

Änderungspunkt 17, KG. Großhöbarten, soll vom Gemeinderat auf Grund mangelnder Unterlagen (vorerst) nicht beschlossen werden. [Für eine Beurteilung der Widmungsänderung wären gemäß den Aussagen der Amtssachverständigen ergänzende Informationen zu den Themenbereichen Oberflächenwasserabfluss, Zufahrt, Wald (Rodung), Gelände (Anschüttung), Naturschutz und Wasserrecht beizubringen.]

Im Bereich des Änderungspunktes 19, KG. Großhöbarten, kommt es auf Grund der Empfehlung der Amtssachverständigen im Zuge eines Lokalausweises zu einer geringfügigen Abänderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf. Hier wird die Grenze zwischen dem Grünland-Freihaltefläche und dem Bauland-Wohngebiet minimal nach Süden verschoben (siehe Planbeilage).

Abweichend vom aufgelegten Entwurf wird auf Basis der erfolgten Besichtigung vor Ort im Rahmen des Änderungspunktes 20, KG. Großneusiedl, der teilweise mit einem Wohnhaus bebaute westliche Bereich des Grundstückes 50/8 von Grünland-Parkanlage in Bauland-Agrargebiet umgewidmet (siehe Planbeilage). Der östliche, unbebaute Teil (Vorplatz der Kapelle) soll auch weiterhin als Grünland-Parkanlage ausgewiesen bleiben und so von einer Bebauung freigehalten werden. Diese geringfügige, nachträgliche Abänderung wurde den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht und von Frau DI Hamader (Abt. RU2) positiv beurteilt.

Ausgehend von einer im Zusammenhang mit dem neuen digitalen Bebauungsplan eingebrachten Stellungnahme von Frau Isabella und Herr Stefan Lunzer (3961 Großhöbarten 35) betreffend Parzelle 1135 in der KG. Großhöbarten (siehe TOP 4) wird die Widmungsabgrenzung des Bauland-Wohngebiet wie bisher auf der nördlichen Grundgrenze belassen (siehe Planbeilage).

Da betreffend Änderungspunkt 6 (Umwidmung im Kreuzungsbereich der beiden Landesstraßen L 69 und L 8210, KG. Waldenstein) mittlerweile ein aktuellerer Stand des Lage- und Höhenplanes der NÖ Straßenbauabteilung 8 (Planzeichen 7211) vorliegt, wird der aufgelegte Entwurf an diese neue Planungsgrundlage angepasst. Dies bedingt geringe Modifikationen der Widmungen öffentliche Verkehrsfläche, Grünland-Parkanlage und Bauland-Agrargebiet (siehe Planbeilage).

Der im Rahmen der 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes von Herrn Simlinger (Abt. RU1) eingebrachte Vorschlag, jene Wohnbaulandflächen, für die privatrechtliche Verträge – nach § 16a Abs. 2 NÖ ROG 1976 – vorliegen, im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen, soll im Zuge der 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm für das gesamte Gemeindegebiet nachgekommen werden. In der Plandarstellung werden daher die Widmungsbezeichnungen von unbebauten Baulandflächen, für die ein Verfügbarkeitsvertrag abgeschlossen wurde, mit dem Symbol „*“ ergänzt (z.B. BW*).

Der Bürgermeister stellt somit den Antrag die 3. Änderung – unter Berücksichtigung der o.a. Abänderungen – mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1. 8000-25, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan in den in den **Katastralgemeinden**

Waldenstein, Albrechts, Großhöbarten, Großneusiedl, Grünbach, Kleinruprechts und Zehenthöf abgeändert wird.

- § 2 Gleichzeitig wird die Datenstruktur des Flächenwidmungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet in ein anderes Geographisches Informationssystem konvertiert. Dadurch ergibt sich ein geringfügig anderes graphisches Erscheinungsbild.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig müssen für das neue Bauland mit folgenden Grundbesitzern beiliegende Baulandverfügbarkeitsverträge (Beilagen D-G) abgeschlossen werden:

KG: Albrechts:	Katzenschlager Daniel	Parz.: 2290/1
	Gratschmeier Herta	Parz.: 2291/1
	Fuchs Ernst und Maria	Parz.: 22 (vormals 18/1 und 23/1)
	Huber Stefan	Parz.: 16

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms und die diesbezüglichen Baulandverfügungsverträge, wie oben angeführt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- zu Punkt 6: Da die Pfarrbücherei Waldenstein seit einigen Jahren im Gemeindehaus untergebracht ist soll jetzt eine Vereinbarung über eine kooperative Trägerschaft für eine öffentliche Bücherei zwischen der Pfarre und Gemeinde Waldenstein abgeschlossen werden. Die Gemeinde Waldenstein stellt weiterhin die Räumlichkeiten zur Verfügung, die Pfarre Waldenstein integriert den bisherigen Buchbestand in die gemeinsame Bücherei und stellt das Pfarrzentrum für diverse Veranstaltungen zur Verfügung. Die Kooperation soll auf 5 Jahre abgeschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die in Kopie beiliegende Vereinbarung über eine kooperative Trägerschaft bezüglich der Bücherei beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Der Mieter des Sportrestaurants Hinger Stefan stellt ein Ansuchen um Aussetzung der Miete infolge erheblicher Umsatzrückgänge in den Monaten von Mai bis September. Um einen wirtschaftlichen Betrieb des Sportrestaurants zu ermöglichen, sollen dem Pächter in den Monaten Mai bis September 2013 eine Wirtschaftsförderung von monatlich € 400,- (insgesamt € 2.000,-) gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Wirtschaftsförderung, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 8: Das alte Feuerwehrhaus in Groß-Neusiedl soll in Zukunft für die Lagerung von Geräten des Kinderspielplatzes etc. verwendet werden. Dazu ist eine Sanierung der Fassade inklusive neuer Fenster erforderlich. Die Materialkosten hierfür belaufen sich auf ca. € 14.000,-. Sämtliche Arbeiten werden von der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Neusiedl und dem Dorferneuerungsverein Groß-Neusiedl unentgeltlich durchgeführt. Von der NÖ Landesregierung wurde eine Förderung von € 5.000,- zugesagt. Der Gemeindegusschuss soll € 4.000,- betragen, der Rest wird von der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Neusiedl und dem Dorferneuerungsverein Groß-Neusiedl finanziert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Gemeindegusschuss von € 4.000,- für die Sanierung des alten Feuerwehrhauses in Groß-Neusiedl beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9: Da für die Außensanierung der Kirche noch keine Kostenschätzungen vorliegen, wird hierrüber in der Herbstsitzung beraten und beschlossen.

zu Punkt 10: Die Fa. Leyrer+Graf, 3950 Gmünd, hat für die Kanal- und Wasserleitungserweiterung in Albrechts folgende Angebot abgegeben:
€ 34.943,21 exkl. MWSt (Kanal- und Wasserleitung)
€ 3.240,92 exkl. MWSt (Baustellenwiedereinrichtung).

Die Angebote wurden von unserem Zivilingenieur der Fa. Hydroingenieure geprüft und für richtig befunden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Leyrer+Graf laut deren Angebot beschließen. Mit den Arbeiten wird erst nach Vorlage eines positiven Bescheides der NÖ Landesregierung für die Bauländerweiterung in Albrechts begonnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 11: Wie jedes Jahr soll im Herbst wieder ein Seniorenausflug durchgeführt werden. Die Buskosten sollen wie jedes Jahr von der Gemeinde Waldenstein übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Buskosten für den Seniorenausflug beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 12: Für die Widmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8201 (KG: Albrechts) ist folgender Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen:
Die im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 18.03.2013, GZ. 8201, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit "2" bezeichnete Trennfläche des

Grundstückes 2343, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 42 im Grundbuch der KG. Albrechts im Ausmaß laut Katasterstand von 3 m² wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den oben angeführten Beschluss bezüglich Widmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8201 (KG: Albrechts) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 21.30 Uhr die Sitzung.